



Satzung

aufgrund von Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der
Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO)

**über die Benutzung der gemeindlichen
Kindertageseinrichtungen
in der Gemeinde Griesstätt
Landkreis Rosenheim
(-Kindergartenbenutzungssatzung-)**

Präambel

Die Gemeinde Griesstätt fördert die Entwicklung und die Betreuung der Kinder. Die Kinder der Gemeinde Griesstätt sind unsere Zukunft. Es ist unser gemeinsames Ziel der Kindertageseinrichtungen, der Elternbeiräte und des Trägers unter Beachtung der Grundsätze der Rechtmäßigkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit die Kinder bestmöglich zu fördern.

§ 1

Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde Griesstätt betreibt ihre Kindertageseinrichtungen („Kindergarten“ und „Krippe“) als öffentliche Einrichtungen. Ihr Besuch ist freiwillig.
- (2) Die Kindertageseinrichtungen sind im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Nrn. 1, 2 des Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) für Kinder im Alter von einem Jahr bis zur Einschulung.
- (3) Kindertageseinrichtungen dienen der Betreuung, Bildung und Erziehung der dort aufgenommenen Kinder und werden ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben.

§ 2

Aufgaben und Verwaltung der Einrichtung, zeitlicher Umfang, Kindergartenjahr

- (1) Die Aufgaben der Tageseinrichtungen für Kinder und die Ausgestaltung der Bildung, Erziehung und Betreuung bestimmen sich nach dem BayKiBiG in seiner jeweils gültigen Fassung und den hierzu erlassenen Verordnungen (AVBayKiBiG).
- (2) In unserem Kindergarten besteht die Möglichkeit, dass externe Kinder, welche eine Schulvorbereitende Einrichtung (SVE) oder die Diagnoseförderklasse (DFK) besuchen, am Nachmittag sowie in den Ferien die Betreuung und das Essen in Anspruch nehmen. Hierfür bedarf es einer schriftlichen oder digitalen (über das Online-Portal) Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten. Die Kosten der Betreuung und für das Essen können aus der Kindergartengebührensatzung entnommen werden. Die Bestätigung über die Aufnahme von externen Kindern (DFK und SVE) erfolgt nach Einzelfallprüfung (freie Plätze, Vorrangigkeit und Dringlichkeitsstufen vgl. auch § 3) per Bescheid von der Gemeinde Griesstätt.
- (3) Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte der Tageseinrichtungen obliegen der Gemeindeverwaltung (vgl. auch der Gebührensatzung).
- (4) Die inneren Angelegenheiten der Einrichtungen (Betrieb) werden von der Einrichtungsleitung eigenverantwortlich geregelt.
- (5) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder im Bereich Kindergarten und Krippe müssen mindestens 20 Wochenstunden bzw. durchschnittlich 4 Stunden pro Tag umfassen.
- (6) Das Kindergartenjahr beginnt am 01.09. und endet am 31.08. des Folgejahres.

§ 3

Aufnahme, Vorrangigkeit und Dringlichkeitsstufen von Kindern mit Hauptwohnsitz in Griesstätt, Kinder mit einem anderen Ort vom gewöhnlichen Aufenthalt (Gastkinder) und Vereinbarung zur Bildung, Erziehung und Betreuung

- (1) Die Kindertageseinrichtungen stehen grundsätzlich allen Kindern gemäß § 1 Abs. 2 dieser Satzung nach Maßgabe der verfügbaren Plätze offen.

(2) Die Kinder sind schriftlich über das Anmeldeformular oder digital (über das Online-Portal) durch die Personensorgeberechtigten anzumelden. Die Aufnahme der Kinder erfolgt dann nach der Anmeldung (schriftlich oder digital) bei der Gemeinde Griesstätt durch die Personensorgeberechtigten. Die Bestätigung über die Aufnahme der Kinder ist durch den Bescheid. Mit der Anmeldung erkennen die Personensorgeberechtigten diese Satzung, die Kindergartengebührensatzung der Gemeinde Griesstätt, ggf. schriftliche Einzelvereinbarungen, die Hausordnung, etc. an.

(3) Vorrang bei der Aufnahme haben Kinder, die in der Gemeinde Griesstätt ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

(4) Wenn die nach der Betriebserlaubnis festgelegte Kapazität der Einrichtung erreicht ist, sind keine Plätze verfügbar und somit können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen. Sonderfälle können in enger Abstimmung mit dem Träger und der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt werden.

(5) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste (sogenannte Warteliste) eingetragen. Die Dringlichkeitsstufen beziehen sich grundsätzlich vorrangig auf Kinder, welche in Griesstätt ihren Hauptwohnsitz haben. Bei freiwerdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme entsprechend der folgenden Dringlichkeitsstufen:

1. Kinder, deren Personensorgeberechtigten in Betreuungs- oder Verwaltungsdienst tätig sind,
2. Kinder, die in der Gemeinde Griesstätt wohnen (andere Wohnverhältnisse),
3. Kinder, deren Mutter oder Vater alleinerziehend (nur ein sorgeberechtigtes Elternteil) und berufstätig sind oder sich in einer Ausbildung, einem Studium oder einer ähnlichen Form der Aus- und Weiterbildung befinden,
4. Kinder, deren Personensorgeberechtigte beide berufstätig sind oder sich in einer Ausbildung, einem Studium oder einer ähnlichen Form der Aus- und Weiterbildung befinden,
5. Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befinden,
6. Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung bedürfen,
7. Altersstufe der Kinder.

Ob die jeweiligen individuellen Voraussetzungen von den Dringlichkeitsstufen von dieser Satzung zutreffen, entscheidet eine Einzelfallprüfung der Einrichtungsleitung und des Trägers und muss vom Betroffenen mit entsprechenden Dokumenten belegt werden.

(6) Bei Kindern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in Griesstätt haben, kann eine Aufnahme nur bei verfügbaren freien Plätzen erfolgen. Der Träger prüft gemeinsam mit der Leitung der Einrichtung den Einzelfall für die Aufnahme von diesen Kindern; die Vorrangigkeit (§ 3 Abs. 3) und die Dringlichkeitsstufen (§ 3 Abs. 5) von Kindern mit Hauptwohnsitz in Griesstätt sind hierbei zu beachten. Die Entscheidung bzw. Bestätigung der Aufnahme erfolgt über den Bescheid. Stichtag für die Mitteilung von Kindern nach § 3 Abs. 6 Satz 1 ist der 15.06. des jeweiligen Anmeldejahres. Sofern in Kindertageseinrichtungen von der Gemeinde Griesstätt Kinder aufgenommen werden sollen, welche in einem anderen Ort als Griesstätt den gewöhnlichen Aufenthalt haben, sollen die Herkunftsgemeinden nach Art. 7 BayKiBiG („Örtliche Bedarfsplanung“) die betreffende Kindertageseinrichtung mit in die örtliche Bedarfsplanung aufnehmen. Dabei sind die gesetzlichen Bestimmungen vom BayKiBiG, AVBayKiBiG und die sonstigen Vorschriften zu beachten.

Wichtig ist insbesondere die Einhaltung von den Fördervoraussetzungen nach Art. 19 BayKiBiG, dann die Gastkinderregelung gemäß Art. 23 BayKiBiG („Gastkindmeldung“) und außerdem eine Vereinbarung über die Finanzierung der betreffenden Kinder.

(7) Die Bestimmungen aus diesem Paragrafen (§ 3) gelten ebenfalls für Integrationskinder (sogenannte I-Kinder) mit gewöhnlichem Aufenthalt in Griesstätt oder einem anderen Ort.

In den Kindertageseinrichtungen in Griesstätt werden maximal 13 Integrationsplätze gemäß der aktuell geltenden Leistungs- Prüfungs- und Vergütungsvereinbarung des Bezirks Oberbayern zur Verfügung gestellt. Zu Beginn eines Betreuungsjahres am 01. September sollen nicht mehr als 10 dieser Integrationsplätze vergeben sein, wobei bestehende Betreuungsverhältnisse nicht angetastet werden. Kinder aus der Gemeinde Griesstätt mit oder ohne Integrationsbedarf haben weiter generell Vorrang. Sollten Defizitausgleichsvereinbarungen mit anderen Kommunen möglich sein, sind diese zu treffen. Sind Defizitausgleichsvereinbarungen nicht möglich, werden künftig keine externen Integrationskinder aus anderen Kommunen mehr aufgenommen. Die Verwaltung entscheidet über die Vergabe von Integrationsplätzen für Kinder aus anderen Gemeinden.

Die Entscheidung bzw. Bestätigung der Aufnahme erfolgt über den Bescheid.

(8) Der Nachweis über die letzte fällige altersentsprechende Früherkennungsuntersuchung muss von der Einrichtungsleitung vor Aufnahme der Kinder schriftlich verlangt werden. Dies bedeutet konkret, dass der Nachweis von der Früherkennungsuntersuchung nur bei der erstmaligen Anmeldung verlangt werden muss.

(9) Sofern die Personensorgeberechtigten eine Übernahme von Betreuungsgebühren beantragen wollen, ist dies unverzüglich der Einrichtungsleitung mitzuteilen. Die Übernahme der Mittagessensverpflegung (Essensgebühren) kann ebenso beantragt werden. In diesem Fall besteht ebenfalls die Mitteilungspflicht.

(10) Die Erziehungsberechtigten sind auf Verlangen der Gemeinde verpflichtet, Angaben über frühere Einrichtungsbesuche für die aufzunehmenden Kinder zu machen und den vorherigen Träger der Einrichtung zu erklären. Ebenso sind auch Auskünfte über etwaige Zahlungsrückstände aus früheren Einrichtungsbesuchen zu erteilen.

(11) Die Änderung der Wohnanschrift (gewöhnlicher Aufenthalt) oder Änderungen von anderen Daten insbesondere Namensänderung oder bekanntwerden von gesundheitlichen Beeinträchtigungen (z. B. Allergien), sind der Leitung der Kindertageseinrichtung durch die Personensorgeberechtigten umgehend zu melden.

§ 4

Öffnungszeiten, Schließzeiten und -tage, tägliche Kernzeiten, Buchungszeiten, Hol- und Bringzeiten

(1) Die Tageseinrichtungen für den Kindergarten- und Krippenbereich ist unter Berücksichtigung des BayKiBiG von Montag bis Donnerstag in der Regel von 07:15 Uhr bis 15:30 Uhr und freitags in der Regel von 07:15 Uhr bis 14:00 Uhr geöffnet. Eine Ausweitung, Reduzierung, etc. der Öffnungszeiten ist über die hier festgelegten Regelöffnungszeiten hinaus ohne eine erneute Satzungsänderung jederzeit nach Abstimmung zwischen der Einrichtungsleitung, Träger und ggf. dem Elternbeirat möglich. Die Familien werden in diesen Fällen schriftlich oder digital von der Einrichtungsleitung über die Änderungen informiert und haben damit die Möglichkeit unter Einhaltung der gesetzten Frist, die

angepassten Buchungszeiten in Anspruch zu nehmen. An Feiertagen bleiben die Einrichtungen geschlossen.

(2) Die Öffnungszeiten der Einrichtungen können ebenfalls entsprechend der Nachfrage von sorgeberechtigten Eltern reduziert oder erweitert werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Gemeinde Griesstätt als Träger nach Anhörung der Einrichtungsleitung, ggf. des Elternbeirates. Die geänderten Buchungszeiten werden dann den Personensorgeberechtigten schriftlich oder digital rechtzeitig durch die Einrichtungsleitung bekannt gegeben und können unter Einhaltung einer gesetzten Frist in Anspruch genommen werden. Änderungen (Ausweitung, Reduzierung, etc.) aufgrund von Elterninitiative (z. B. Elternumfrage) ist ohne Satzungsänderung jederzeit möglich.

(3) Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien können die Einrichtungen bis zu 4 Wochen geschlossen werden. Außerdem können die Einrichtungen zwischen Weihnachten und Neujahr jedes Jahres und an „Brückentagen“ geschlossen werden. Die Gemeinde ist auch berechtigt, die Tageseinrichtung bei Krankheit des Personals zeitweilig zu schließen z. B., falls die Aufsicht, die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder nicht ausreichend gewährleistet ist, sowie nach Anordnung des Gesundheitsamtes, Rechtsaufsichtsbehörde oder anderer Behörden. In diesen Fällen haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme der Kinder in eine andere Einrichtung, Schadensersatz und es besteht kein Anspruch auf Erlass und Rückzahlung von den Kindergartenbetreuungsgebühren, Essensgebühren und weiteren Gebühren. Im Falle der Schließung nach Anordnung werden die Personensorgeberechtigten über den Grund und die voraussichtliche Dauer der Schließung informiert.

(4) Neben den festgelegten Regelöffnungszeiten (§ 4 Abs. 1) werden für die Einrichtungen tägliche Kernzeiten von 08:15 Uhr bis 12:15 Uhr festgesetzt. In den Kernzeiten besteht die Anwesenheitspflicht für die angemeldeten Kinder, um dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Einrichtung gerecht werden zu können. Diese täglichen Kernzeiten können vom Träger nach Rücksprache mit der Einrichtungsleitung und ggf. dem Elternbeirat jederzeit abgeändert werden, ohne dass es eine Satzungsänderung bedarf. Kann die Kernzeit ausnahmsweise nicht eingehalten werden (z. B. wegen eines Arzttermins), ist dies dem jeweiligen Gruppenpersonal unverzüglich mitzuteilen.

(5) Buchungszeiten können nur im Rahmen der für die Einrichtung festgesetzten Öffnungszeiten und Kernzeiten in Anspruch genommen werden. Mit der Anmeldung der Kinder haben sich die Personensorgeberechtigten zu den Buchungszeiten und zu den gewöhnlichen Hol- und Bringzeiten festzulegen. Ferner verpflichten Sie sich ebenfalls, die täglichen Kernzeiten einzuhalten.

(6) Die Kontrolle über die Einhaltung sowie Änderungen der vereinbarten Buchungszeiten zur Bildung, Erziehung und Betreuung obliegt der Leitung der Tageseinrichtung.

§ 5

Pflichten der Personensorgeberechtigten

(1) Die Einrichtungen nach § 1 Abs. 2 können seine Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn angemeldete Kinder die Einrichtungen regelmäßig besuchen. Die Erziehungsberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen.

(2) Die Personensorgeberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der täglichen Kernzeiten bzw. vereinbarten Buchungszeiten dem Betreuungspersonal und holen Sie nach Beendigung der täglichen Kernzeiten bzw. vereinbarten Buchungszeiten beim Personal in der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übergabe der Kinder an das jeweilige Gruppenpersonal

und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Personensorgeberechtigten oder abholberechtigten Personen.

(3) Die Personensorgeberechtigten erklären schriftlich oder digital (über das Online-Portal) bei der Aufnahme von Kindern in den Einrichtungen, wer außer ihnen zur Abholung der Kinder berechtigt ist. Diese Erklärung können die sorgeberechtigten Eltern jederzeit schriftlich widerrufen oder abändern.

(4) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten jeglicher Art bei Kindern oder in einer Wohngemeinschaft (WG) der Kinder sind die Personensorgeberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung der Einrichtung verpflichtet. In dem Fall von einer bestätigten Erkrankung darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine schriftliche ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt. Bei Verdachtsfällen ist die Einrichtungsleitung befugt den weiteren Besuch nur nach Vorlage einer schriftlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung zuzulassen. Bei Ausschlägen, Ungeziefer oder ähnlichem gelten diese Regelungen ebenfalls. Diese Pflichten aus § 5 Abs. 4 ergeben sich aus § 34 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG). Die Personensorgeberechtigten werden bei der Anmeldung ihrer Kinder von der Leitung der Kindertageseinrichtung über ihre Pflichten nach dem IfSG mündlich oder schriftlich belehrt.

(5) Jede Abwesenheit der Kinder vom Kindergarten oder Krippe ist unverzüglich, aber spätestens eine Stunde nach Beginn der Buchungszeit, dem jeweiligen Gruppenpersonal mitzuteilen.

(6) Für die Bearbeitung der Anmeldung und der Gebührenerhebung werden die personenbezogenen Daten der Kinder in den Tageseinrichtungen und der Gemeindeverwaltung gespeichert. Die Personensorgeberechtigten erklären sich hiermit einverstanden.

(7) Änderungen, Erweiterungen, Anordnungen und sonstige Regelungen von Pflichten die nicht zwingend einer Satzungsänderung bedürfen, können vom Träger nach Rücksprache mit der Einrichtungsleitung und ggf. dem Elternbeirat jederzeit getroffen werden. Hierüber sind die Personensorgeberechtigten schriftlich oder digital zu informieren. Die sorgeberechtigten Eltern müssen sich auch an diese Pflichten halten. Falls diese nicht einverstanden sind, besteht die Möglichkeit (unter Einhaltung der Frist; ggf. gesetzliche Frist) die Kinder von der Kindertageseinrichtung abzumelden. Die ausreichend eingeräumte Kündigungsfrist wird rechtzeitig vom Träger mitgeteilt.

§ 6 Elternbeirat

Für die Tageseinrichtungen ist nach dem BayKiBiG ein Elternbeirat zu bilden (gemäß Art. 14 Abs. 1 Satz 1 BayKiBiG), der in wesentlichen Angelegenheiten von der jeweiligen Einrichtung mitwirken soll.

§ 7 Versicherung, Haftungsausschluss

(1) Kinder im Kindergarten oder Krippe sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe a) SGB VII gesetzlich gegen Unfall versichert:

- auf dem unmittelbaren Weg zur und von den Tageseinrichtungen
- während des Aufenthaltes in den Tageseinrichtungen

- während aller Veranstaltungen der Tageseinrichtungen und außerhalb der Grundstücke der Tageseinrichtungen.

Träger ist die Gemeindeunfallversicherung Bayern.

(2) Alle Unfälle auf dem Hin- und Rückweg sind durch die Personensorgeberechtigten unverzüglich der Leitung der Tageseinrichtung zu melden. Die Meldung an den Unfallversicherungsträger obliegt Einrichtungsleitung.

(3) Für Sachschäden und Diebstahl oder ähnliches wird keine Haftung übernommen.

§ 8

Benutzungsgebühr, Essengeld, andere Gebühren und Verzehrerbot

(1) Für die Benutzung der Einrichtung von der Gemeinde Griesstätt wird von den Personensorgeberechtigten der Kinder eine Elterngebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Kindergartengebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

(2) Darüber hinaus kann die Gemeinde eine Elterngebühr für die Verpflegung sogenannte Essengebühr und weitere Gebühren für die Kinder erheben. Näheres regelt die Gebührensatzung der Gemeinde Griesstätt.

(3) Der Verzehr von mitgebrachten Speisen und Getränken ist grundsätzlich an allen Tagen aufgrund des bereitgestellten Mittagessenangebots unzulässig. Dieses Verzehrerbot von mitgebrachten Speisen und Getränken gilt nicht freitags (sofern es noch kein Essensangebot für diesen Tag gibt; sobald das Angebot verfügbar ist, werden die sorgeberechtigten Eltern rechtzeitig durch die Einrichtungsleitung schriftlich oder digital informiert) und wenn Allergien oder andere gesundheitliche Gründe diesem Verbot entgegenstehen. Ein schriftlicher Nachweis/Attest vom Arzt ist nach Bekanntwerden von Allergien oder aus anderen Gründen der Einrichtungsleitung schriftlich unverzüglich vorzulegen. Weitere Anordnungen, Änderungen, Ausnahmen, etc. von diesem Verzehrerbot sind dem Träger nach Rücksprache mit der Leitung von der Einrichtung und ggf. dem Elternbeirat vorbehalten. Für diese Anordnungen, Änderungen, Ausnahmen oder ähnlichem von diesem Verzehrerbot, bedarf es keiner Satzungsänderung. In den o. g. Fällen werden die Erziehungsberechtigten rechtzeitig schriftlich oder digital informiert. Das Betreuungspersonal kann bei Einzelfällen in den Tageseinrichtungen mündliche Ausnahmen zulassen. Die Gründe sind hierfür insbesondere Unverträglichkeiten an einzelnen Tagen, sowie individuelle Gründe von Kindern. Alle Buchungen (Betreuung und Essen) sind schriftlich oder digital (über das Online-Portal) anzugeben. Die Pflicht zur Zahlung von allen Verpflegungsgebühren aufgrund des Verzehrerbots bleibt grundsätzlich für die sorgeberechtigten Eltern bestehen. Die Ausnahme von der Zahlungspflicht ist aus gesundheitlichen Gründen. Der Träger hat diesen Ausnahmetatbestand durch den Bescheid zu bestätigen.

§ 9

Änderung, Abmeldung und Beendigung

(1) Buchungszeiten können nur jeweils monatlich schriftlich unter Einhaltung einer 2-wöchigen Frist zum Monatsende beantragt oder geändert werden. In begründeten Fällen sind Ausnahmen möglich. Die Buchung in eine höhere Zeitkategorie ist jederzeit unter Wahrung einer angemessenen Bearbeitungsfrist in Höhe von 5 Arbeitstagen möglich (siehe § 5 Abs. 6 Gebührensatzung). Für die Abmeldung der Kinder aus den Einrichtungen ist eine Frist von 6 Wochen zum Monatsende vorgesehen.

Bei einem Umzug der Kinder gilt eine Frist von 2 Wochen zum Monatsende. Ebenso hat der Träger bei Bekanntwerden des Vorliegens eines wichtigen Grundes (z. B. Wegzug), die Möglichkeit den Bescheid mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende aufzuheben. Bei Fristversäumnis ist die Benutzungsgebühr und eine evtl. Verpflegungsgebühr für einen Monat weiter zu zahlen. Nach erfolgter Schulanmeldung ist keine Kündigung notwendig. Der Bescheid ist grundsätzlich vom 01.09. bis 31.08. gültig. Ein neuer Bescheid wird nur bei Aufnahme der Kinder, Buchungszeitenänderungen und auf Verlangen der Personensorgeberechtigten postalisch versendet. Im Zeitraum vom 01.06. bis 31.08. ist eine Abmeldung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (z. B. Wegzug) möglich. Eine Abmeldung zur Unterbrechung der Gebührenzahlung und spätere Wiederanmeldung ist nicht zulässig; die Gebühren werden in diesem Fall für den Zeitraum der Unterbrechung nachgefordert.

(2) Werden die Satzungsbestimmungen nicht eingehalten oder fehlen die Kinder zwei Wochen unentschuldigt, so kann der Bescheid durch die Gemeinde Griesstätt auf Antrag der Leitung der Einrichtung mit einer Frist von sechs Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes schriftlich aufgehoben werden.

(3) Werden durch die Personensorgeberechtigten zwei Monatsbeträge für die Betreuung und/oder Verpflegung nicht gezahlt, kann durch die Gemeinde Griesstätt mit einer Frist von zwei Wochen der Bescheid aufgehoben und die Betreuung der Kinder sofort eingestellt werden.

(4) Falls die sorgeberechtigten Eltern oder Ämter nur Teilzahlungen, niedrigere Beträge für Betreuungs- und/oder Essensgebühren bezahlen und somit offene Forderungen entstehen, dann hat die Gemeinde Griesstätt als Träger ebenfalls die Möglichkeit die Kinder in eine niedrigere Zeitkategorie (auch komplett ohne Mittagessen) automatisch zu buchen. Durch diese Änderung sinken die Buchungszeiten und die monatlichen Betreuungs- und Essensgebühren. Die Personensorgeberechtigten und auch betroffenen Ämter erhalten hierüber den entsprechenden Bescheid. Die Zahlungspflicht von offenen Forderungen bei nicht Übernahme, tatsächlicher nicht Zahlung und niedrigerer Zahlung von Gebühren durch das Landratsamt, Jobcenter oder anderen Ämtern bleibt für die Personensorgeberechtigten bestehen. Dies gilt, insbesondere wenn die betroffenen Ämter bei Krankheit der Kinder oder aufgrund von Schließzeiten jeglicher Art die Betreuungsgebühr, Verpflegungsgebühr und weitere Gebühren nicht bezahlen. Die Regelung zur höheren Buchung ist in der Gebührensatzung (§ 5 Abs. 5). Die Aufhebung des Bescheides und sofortige Einstellung von der Betreuung der Kinder nach § 9 Abs. 3 dieser Satzung bleibt unberührt.

(5) Verstoßen die Personensorgeberechtigten wiederholt gegen die vereinbarten und gebuchten Zeiten, so kann durch die Gemeinde Griesstätt der Bescheid mit einer Frist von zwei Wochen aufgehoben werden (ebenso wird die Betreuung der Kinder eingestellt), sofern innerhalb der genannten Frist durch die Personensorgeberechtigten keine neue Festlegung der Buchungszeiten erfolgt ist.

(6) Die Gemeinde Griesstätt hat das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung). Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- erkennbar ist, dass die Personensorgeberechtigten an einem regelmäßigen Besuch der Kinder in den Kindertageseinrichtungen nicht interessiert sind,
- eine Zusammenarbeit mit dem pädagogischen Personal nicht mehr zumutbar erscheint,
- die Kinder aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährden, insbesondere wenn eine heilpädagogische Behandlung erforderlich erscheint. Der § 3 AVBayKiBiG bleibt unberührt.

Gespeicherte Daten

(1) Für die Bearbeitung der einzelnen Anträge auf Aufnahme in die Kindertageseinrichtung sowie für die Erhebung der Gebühren werden durch die Gemeinde Griesstätt folgende personenbezogene Daten in automatisierte Dateien gespeichert: Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder, notwendige Daten zur kassenmäßigen Abwicklung, Gebührenhöhe, Berechnungsgrundlagen. Datenschutzrechtliche Informationen nach Art. 13 DSGVO erhalten die Erziehungsberechtigten rechtzeitig vor der Aufnahme ausgehändigt. Änderungen zu den Daten sind der Gemeinde Griesstätt unverzüglich mitzuteilen.

(2) Die Löschung der Daten erfolgt 12 Monate nach Abmeldung/Ausschluss der Kinder aus der Einrichtung bzw. nach Abwicklung evtl. Zahlungsrückstände.

§ 11 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.09.2025 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.09.2024 außer Kraft.

Griesstätt, den 26.05.2025
Gemeinde Griesstätt



1. Bürgermeister
Robert, Aßmus

